

**Anordnung
über den Einsatz von Sonderlegierungen
aus NE-Metallen.**

— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 4 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen - Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote - (GBL II S. 351) wird zur Durchsetzung des technisch und ökonomisch begründeten Einsatzes von Sonderlegierungen aus NE-Metallen und zur Sicherung der Qualität der Erzeugnisse folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz der Legierungen

G-Sn Bz 20 (G-Cu Sn 20)

G-Ni Al Bz F 60 (G-Cu Al 9 Ni Fe Mn)

ist nur mit Genehmigung des Leiters der Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik, Leipzig W 34, Gerhard-Ellrodt-Str. 24, gestattet.

§ 2

Alle Formgußbestellungen in den im § 1 genannten Legierungen sind zusammen mit den Zeichnungsunterlagen sowie einer Begründung über die Notwendigkeit des Einsatzes der Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik einzureichen.

§ 3

Die Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik fällt nach Prüfung der Unterlagen, jedoch spätestens 14 Tage nach deren Eingang, die Entscheidung über den Werkstoffeinsatz und gibt einen entsprechenden Genehmigungsvermerk.

§ 4

Die Gießereien sind verpflichtet, alle eingehenden Bestellungen, die nicht den Genehmigungsvermerk der Gußberatungsstelle des Zentralinstituts für Gießereitechnik tragen, zurückzuweisen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1961 in Kraft.

Berlin, den 11. August 1961

Der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: S e l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung

über den Einsatz von Blei und Bleilegierungen.

— Staatliches Herstellungs-
und Verwendungsverbot Nr. 5 —

Vom 11. August 1961

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBL II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Blei und Bleilegierungen in jeder Form, auch als Plattierung, Überzug oder sonstige Deckschicht, ist in dem nachstehend aufgeführten Umfang verboten:

1. Bauten und Bauausrüstungen

Das Verwendungsverbot gilt im gesamten Bauwesen. Bei Verwendung von keramischen Rohren ist die Herstellung der Verbindungs- und Anschlußteile aus Blei gestattet. Für Instandsetzungsarbeiten dürfen Bielrohre bis zur Länge von 0,5 m verwendet werden.

2. Maschinenelemente und sonstige Bauteile

a) Behälter einschließlich der Ein- und Abfüllorgane zum Lagern, Speichern oder Abfordern von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Energieträgern sowie Arbeitsbehälter;

ausgenommen von diesem Verbot sind Anlagen zum Schutz gegen gesundheitsschädliche Strahlungen, für die nur Blei als Schutzmittel in Betracht kommt;

b) Buchsen und Füllungen für Schleifscheibenbohrungen;

c) Dichtungsringe und Unterlegscheiben;

d) Einlagen und Füllungen, z. B. von Profilen, Leisten und Webeblättern;

e) Gewichte und Beschwerungen, auch zum statischen und dynamischen Ausgleich, außer für bestimmte Lokradsätze älterer Gattungen der Deutschen Reichsbahn.

Justierblei für Waagen ist von dem Verwendungsverbot ausgenommen.

3. Armaturen und Rohrleitungen

für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Soweit die Rohrleitungen aus Metallen bestehen, gilt das Verwendungsverbot auch für die Verbindungs- und Anschlußteile.

4. Pumpen und Spritzen

für feste, flüssige und gasförmige Stoffe.

5. Apparate und Einrichtungen

zur Herstellung von Schwefelsäure.

6. In der metallurgischen Technik

a) Bäder zur Wärmebehandlung von Stählen, Metallen oder Legierungen. Ausgenommen sind Bäder zum Vergüten von Drähten, für örtliches Härten oder zum örtlichen Anlassen von Werkstücken aus Stahl und Bäder zum Anlassen von Gußmagneten;

b) Gießereieinrichtungen:
Dauerformplatten und Formkästen.

7. Starkstromkabel

Der Einsatz von Blei und Bleilegierungen ist verboten mit Ausnahme der hier aufgeführten Erzeugnisse, bei denen Blei als Mantelmaterial zulässig ist:

a) für Kabel bis 1 kV über 95 mm²;

b) für Kabel von 3 bis 10 kV bis 95 mm², nur für Erdverlegung;

c) für Kabel von 3 bis 10 kV über 95 mm²;